

05.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - FJ - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Bundeszentralregistergesetzes****A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 58d BZRG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene auch weiter dafür einzusetzen, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 (sog. "Flagging") dahingehend ausgelegt wird, dass nur solche strafrechtlichen Verurteilungen gekennzeichnet werden müssen, die nach Inkrafttreten des § 58d BZRG rechtskräftig geworden sind. Für diese Auslegung spricht der Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2021/1151, mit der das "Flagging" nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 eingeführt wurde. Nach diesem Erwägungsgrund werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Kategorien von Daten von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/816, die bereits im Rahmen dieser Verordnung erhoben wurden, zu ändern oder zu erweitern. Durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 soll also lediglich eine Pflicht zur zukünftigen Kennzeichnung geschaffen werden. Die bereits bestehenden Daten in Form bereits vorliegender rechtskräftiger Strafurteile sind dagegen weder zu prüfen noch zu kennzeichnen.

...

Das "rückwirkende Flagging" von bis zu 15 bzw. 25 Jahre zurückliegenden Verurteilungen hätte zudem einen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht leistbaren Mehraufwand zur Folge. Bereits das "Flagging" von Strafurteilen, die nach Inkrafttreten von § 58d BZRG rechtskräftig werden, verursacht bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einen ganz erheblichen Mehraufwand, wenn etwa künftig in einer Vielzahl von Verfahren (z. B. wegen Nötigung oder Körperverletzung) jeder Einzelfall auf rassistische und/oder terroristische Motive hin überprüft werden muss. Die knappen Ressourcen der Justiz, die durch die im Wesentlichen justizfremde Aufgabe des "Flaggings" künftiger Verfahren ohnehin bereits stark beansprucht werden, würden durch das "rückwirkende Flagging" überlastet. Zu befürchten ist insbesondere auch, dass bezüglich Altverfahren nicht ohne weiteres auf Fachverfahren zurückgegriffen werden bzw. keine automatisch generierte Meldung erfolgen kann.

B.

2. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.